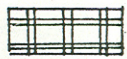


1. Ausfertigung

Zeichenerklärung:



nicht überbaubare Grundstücksfläche

GRZ

Grundflächenzahl



Gebäudebestand



Geltungsbereich der Außenbereichssatzung

Textliche Festsetzungen (siehe auch Satzungstext):

Bauvorhaben sind zur freien Landschaft hin mit standortgerechten heimischen Gehölzen abzufflanzen.

Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach der Eigenart der näheren Umgebung. Insbesondere wird eine Grundflächenzahl von 0,2 festgesetzt.

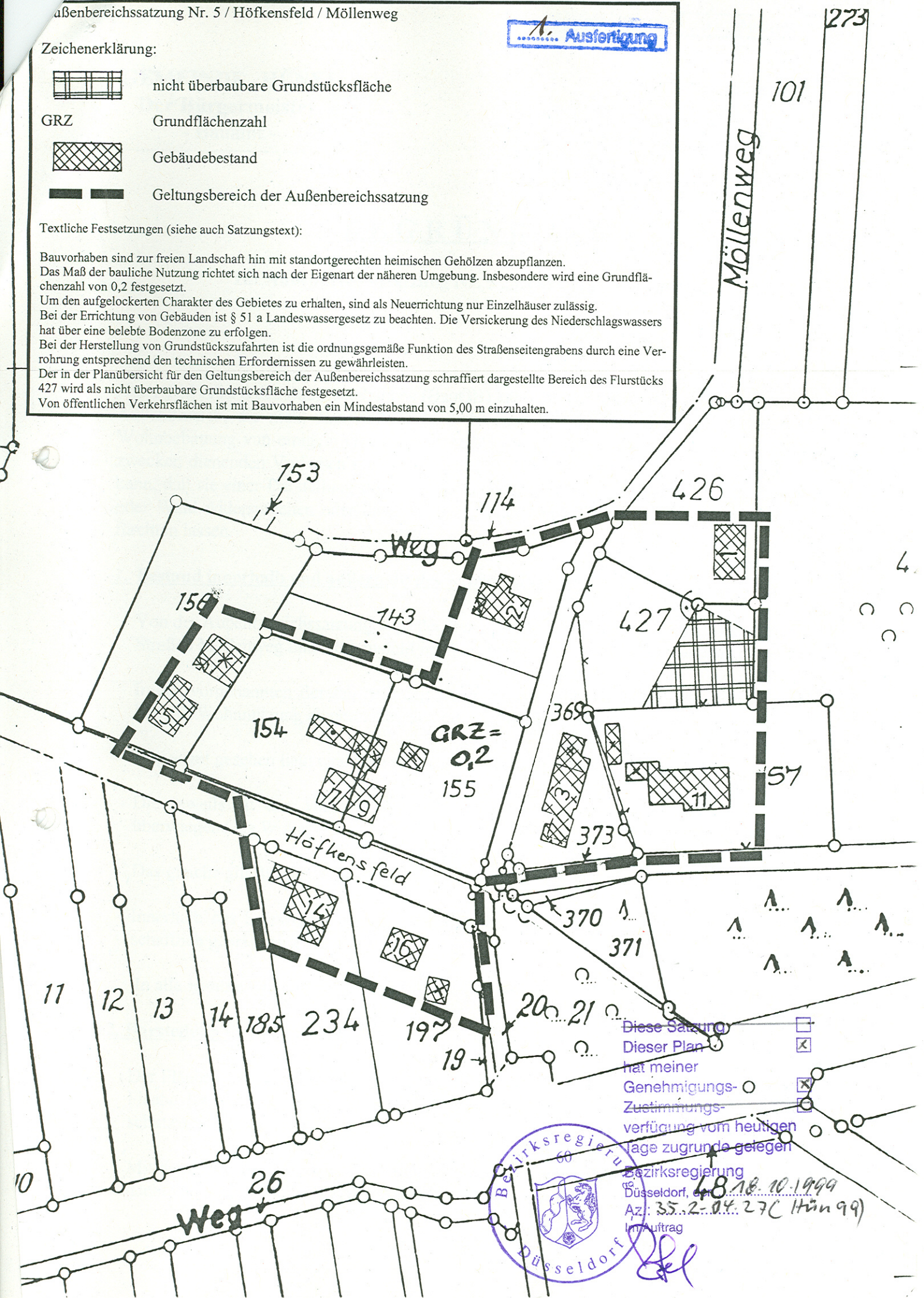
Um den aufgelockerten Charakter des Gebietes zu erhalten, sind als Neuerrichtung nur Einzelhäuser zulässig.

Bei der Errichtung von Gebäuden ist § 51 a Landeswassergesetz zu beachten. Die Versickerung des Niederschlagswassers hat über eine belebte Bodenzone zu erfolgen.

Bei der Herstellung von Grundstückszufahrten ist die ordnungsgemäße Funktion des Straßenseitengrabens durch eine Verrohrung entsprechend den technischen Erfordernissen zu gewährleisten.

Der in der Planübersicht für den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung schraffiert dargestellte Bereich des Flurstücks 427 wird als nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

Von öffentlichen Verkehrsflächen ist mit Bauvorhaben ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten.



SATZUNG

der Gemeinde Hünxe über Vorhaben im Außenbereich im Gebiet „Möllenweg / Höfkensfeld“

- Außenbereichssatzung Nr. 5-

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1994 (GV. NW. S. 475) und des § 35 (6) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) hat der Rat der Gemeinde Hünxe in seiner Sitzung am 15.06.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan (Bestandteil der Satzung) dargestellt.

§ 2 Sächlicher Geltungsbereich

Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen.

§ 3 Festsetzungen

- (1) Bauvorhaben sind zur freien Landwirtschaft hin mit standortgerechten heimischen Gehölzen abzapflanzen.
- (2) Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach der Eigenart der näheren Umgebung. Insbesondere wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 festgesetzt.
- (3) Um den aufgelockerten Charakter des Gebietes zu erhalten, sind als Neuerrichtung nur Einzelhäuser zulässig.
- (4) Bei der Errichtung von Gebäuden ist § 51 a Landeswassergesetz (LWG) zu beachten. Die Versickerung von Niederschlagswasser hat über eine belebte Bodenzone zu erfolgen.
- (5) Bei der Herstellung von Grundstückszufahrten ist die ordnungsgemäße Funktion des Straßenseitengrabs durch eine Verrohrung entsprechend den technischen Erfordernissen zu gewährleisten.
- (6) Der in der Planübersicht für den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung schraffiert dargestellte Bereich des Flurstückes 427 wird als nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.
- (7) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist mit Bauvorhaben ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten.

§ 4 Hinweise

- (1) Der Planbereich befindet sich in einer Wasserschutzzone III A. Die Vorschriften der zugehörigen Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten.
- (2) Im weiteren Umfeld des Satzungsgebietes werden landwirtschaftlich genutzte Flächen bearbeitet. Es muß mit Geräusch- und Geruchsimmissionen gerechnet werden.

§ 5 Öffentliche Belange

Dem einzelnen Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß es einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widerspricht oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten läßt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gem. § 7 (6) Satz 1 GO wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe,

28.7.99

Hansen
Hansen
(Bürgermeister)



Diese Satzung ☒
Dieser Plan ☐
hat meiner
Genehmigungs- ☒
Zustimmungs- ☐
verfügung vom heutigen
Tage zugrunde gelegen

Bezirksregierung

Düsseldorf, den 18.10.1999

Az.: 35.2-04.27 (Hün 99)

Im Auftrag

